



## **Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes**

### **Flurneuordnung Rohr 2 Gemeinde Rohr, Landkreis Roth**

#### Anlage(n)

Gebietsübersichtskarte Rohr 2 nach 1. Änderung

1. Änderungskarte zur Gebietskarte Teil 1 von 4

1. Änderungskarte zur Gebietskarte Teil 2 von 4

1. Änderungskarte zur Gebietskarte Teil 3 von 4

1. Änderungskarte zur Gebietskarte Teil 4 von 4

#### **1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG**

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 21.11.2023, Gz. ALE-MFR-B3-7578-10-1-7, festgestellte Verfahrensgebiet wird geändert. Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- werden die Flurstücke 456, 463, 464, 1090, 1169, 1172, 1173 und 1173/1 der Gemarkung Rohr nachträglich in das Verfahren Rohr 2 einbezogen und die Flurstücke 46/5, 46/6, 178, 179, 180, 458/1, 459/1 und 943 der Gemarkung Rohr, die Flurstücke 124, 300, 304, 305, 321/1 und 370/11 der Gemarkung Prünst und die Flurstücke 799, 830, 831, 831/1, 857 und 873 der Gemarkung Gustenfelden aus dem Verfahren Rohr 2 ausgeschalten.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist jeweils in den 1. Änderungskarten zur Gebietskarte Teil 1 bis Teil 4, die Bestandteile des entscheidenden Teils dieses Beschlusses sind, flurstücksgenau dargestellt.

#### **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken  
Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach  
(Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach)

eingelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!



#### **Hinweis:**

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der Seite Projekte in Mittelfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php>)

### **Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung Rohr 2 Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach, 0981 591-0, [poststelle@ale-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@ale-mfr.bayern.de).

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/mittelfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach, 0981 591-0, [datenschutz@ale-mfr.bayern.de](mailto:datenschutz@ale-mfr.bayern.de)) erhalten.

## **Begründung:**

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Einbeziehung der betroffenen Flurstücke ist zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens, besonders zur Erreichung und Umsetzung von bodenständig Maßnahmen dringend erforderlich.

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt werden; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben.

Die Eigentümer der von der Gebietsänderung betroffenen Flurstücke wurden gehört und haben der nachträglichen Änderung zugestimmt.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 119,8697 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Rohr 2 hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes ebenfalls zugestimmt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da durch die geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes sowohl die Interessen der Grundstückseigentümer als auch die öffentlichen Interessen an einer zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens zeitnah und schnell gewahrt werden können. Die Interessen an einer beschleunigten Abwicklung des laufenden Verfahrens überwiegen das private Interesse einer erfahrungsgemäß nur geringen Anzahl von Grundstückseigentümern an der aufschiebenden Wirkung der etwa von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe. Auch im Hinblick auf den bereits fortgeschrittenen Verfahrensstand gilt es zu vermeiden, dass durch die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe die Durchführung des Verfahrens für längere Zeit verzögert wird. Daher war die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben. Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

gez. Markus Dohrer  
Baudirektor